

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen an die LASERPLUSS AG

I. Geltungsbereich

1. Alle Verträge, die die Lieferung bereits vorhandener, herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die Übertragung von Rechten oder die Lieferung sonstiger Gegenstände an die LASERPLUSS AG als Auftraggeber (AG) zum Gegenstand haben (Einkaufsgeschäfte), schließt der AG ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen.
2. Entgegenstehende, abweichende und weitergehende Bedingungen des Auftragnehmers (AN), insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des AG nicht Vertragsinhalt. Aus der Mitwirkung des AG an der Vertragsdurchführung (Annahme, Zahlungen) kann in keinem Fall abgeleitet werden, dass der AG Abweichungen von seinen Einkaufsbedingungen zustimmt.
3. Die Einkaufsbedingungen des AG gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Einkaufsgeschäfte, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

II. Vertragsabschluss, Vertragsänderungen

1. Alle Erklärungen zum Vertragsabschluss bedürfen mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Das gleiche gilt bei späteren Änderungen oder Ergänzungen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt werden. Konkludente Vertragsabschlüsse sind grundsätzlich ausgeschlossen.
2. An das Angebot des AG auf Abschluss eines Einkaufsgeschäftes (Bestellung) ist der AG für zwei (2) Wochen seit Absendedatum gebunden. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen drei (3) Werktagen seit Zugang widerspricht.
3. Vom AG im Zusammenhang mit der Bestellung dem AN überlassenen Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, sonstige technische Unterlagen, Muster oder Modelle bleiben im Eigentum des AG und im ausschließlichen Verfügungs- und Nutzungsrecht des AG. Die Unterlagen sind unverzüglich an den AG zurückzugeben, soweit der AN nicht innerhalb der in Ziffer 2 (2) bestimmten Frist die Bestellung des AG annimmt. Ein Zurückbehaltungsrecht daran ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für von Seiten des AG überlassene Software bzw. Softwarekomponenten. Alternativ zur Rückgabe kann bei Software auch eine Löschung erfolgen; diese ist schriftlich zu bestätigen.
4. Bestellungen sind vom AN unverzüglich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss die Bestellnummer aufweisen. Geht die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von acht (8) Tagen beim AG ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung kostenfrei zu stornieren.

III. Liefertermine und Vertragsdurchführung

1. Die Lieferung hat „DDP – geliefert verzollt“ gemäß den Incoterms® 2010 an das vom AG benannte Empfangswerk zu erfolgen; die Lieferung inkl. Verzollung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei dem vom AG benannten Empfangswerk. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen dar. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom AG geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
2. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden. Hierbei hat der AN Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben. Teillieferungen gelten – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht als termineinhaltend im Sinne dieses Absatzes.
3. Jede Lieferung ist dem AG spätestens mit Ausführung durch eine Versandanzeige anzukündigen (Teillieferungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig).
4. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen kann sich der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die Nachweispflicht liegt beim AN. Der Nachweis muss schriftlich gegen Vorlage entsprechender Dokumente erfolgen.
5. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von der Wareingangskontrolle und/oder Qualitätsprüfung des AG ermittelten Werte maßgebend.
6. Es werden nur die bestellten Mengen und Stückzahlen übernommen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit dem AG getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge aufzuführen.
7. Auf Versandanzeigen, Packzetteln, Lieferscheinen und Rechnungen müssen Bestell-Nummern und sonstige Kennzeichnungen der Bestellungen des AG sowie ggf. dessen Materialnummern vermerkt sein. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden.
8. Vorschriften über den Gefahrguttransport sind zu beachten; insbesondere ist Gefahrgut als solches kenntlich zu machen. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Lieferpapier/Dokumente gehen zu Lasten des AN.
9. Transport- und Verpackungsmittel sind vom AN auf Verlangen des AG zurückzunehmen und an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle abzuholen.
10. Für gesondert in Rechnung gestellte Verpackungen erstattet der AN dem AG bei Rückgabe 2/3 (zwei Drittel) des Rechnungswertes, sofern sich diese in gutem Zustand befinden.
11. Der AN sichert zu, dass sowohl die Lieferungen als auch die Ersatzteile 15 (fünfzehn) Jahre ab Lieferung zu angemessenen Bedingungen an uns geliefert werden können. Beabsichtigt der AN nach Ablauf der Frist die Lieferung oder Ersatzteile hierfür einzustellen, so ist der AN verpflichtet, den AG hierüber umgehend schriftlich zu informieren und ihm Gelegenheit zur letztmaligen Bestellungen zu geben.
12. Notwendige Schutzvorrichtungen, Ursprungsnachweise sowie in den EU-Amtssprachen ausgestellte Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen sowie Sicherheitsdatenblätter sind, sofern erforderlich, kostenlos mitzuliefern. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung der Lieferung erforderlich sind.

13. Der AG ist berechtigt, die zur Lieferung gehörige Software einschließlich Dokumentation in dem für die vertragsgemäße Verwendung der Lieferung erforderlichen Umfang zu nutzen. Der AN prüft die Software vor deren Auslieferung und Installation durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme auf Viren, Trojaner oder andere Computerschädlinge.
14. Die vertraglichen Leistungen hat der AN selbst zu erbringen. Die Einschaltung Dritter darf nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

IV. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien den AG für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Ende ist der AG – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sie eine Abnahme unmöglich gemacht haben und sich der AG deshalb zu einer erforderlichen anderweitigen Beschaffung entschlossen hat. Regelung gilt auch im Fall von Arbeitskämpfen
2. Ansprüche des AN auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

V. Preise

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Sie unterliegen keiner nachträglichen Abänderung.
2. Vergütungen für Besuche, Proben, Muster oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, usw. werden vom AG nicht gewährt.

VI. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

1. Der AG bezahlt Rechnungen entweder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen unter Abzug von drei Prozent (3%) Skonto oder innerhalb 90 (neunzig) Tagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware beim AG eingegangen ist und/oder die sonstigen vertraglichen Leistungen vollständig erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
2. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei Leistungsstörungen ist der AG bis zu deren Beseitigung berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
3. Der Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen wegen Mängel zurückhält; die Skontofrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
4. Gegen den AG zustehende Forderungen kann eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erfolgen.
5. Forderungen des AN gegen den AG können nur mit ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des AG abgetreten werden.

VII. Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Der AN gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Gegenstand der Leistung/Lieferung muss in Ausführung und Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
2. Der AN hat die in der Bundesrepublik Deutschland und die in der EU gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der jeweiligen Bestellung gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die Lieferungen bzw. Leistungen müssen insbesondere den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin, den einschlägigen DIN-, ISO- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den Anforderungen einschlägiger Umweltschutzgesetze und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechen. Einzuhalten sind insbesondere EU-Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (EG-Nr.: 1005/2009), EU-Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (EG-Nr.: 842/2006), EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH, EG-Nr.: 1907/2006), EU-Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren (EG-Nr.: 2006/66/EG) sowie die jeweils aktuellen Grenzwerte der RoHS-Richtlinie (EG-Nr.: 2011/65/EU). Der AN verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte (Waren) alle Anforderungen der EU-Verordnung (EG-Nr.: 1272/2008 – CLP-Verordnung) erfüllen. Insbesondere stehen NICHT-EU AN dafür ein, dass ihr Vertragspartner für die gelieferten Produkte (Waren) die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-Verordnung durchgeführt hat.
3. Mit der Vorlage von Mustern gewährleistet der AN, dass hinsichtlich Material, Verarbeitung, Beschaffenheit und Haltbarkeit mindestens die Eigenschaften des Modells vorliegen.
4. Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind dem AG vor Fertigungsbeginn anzuzeigen und bedürfen seiner Zustimmung. Der AG ist nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang insoweit auf Gleichartigkeit zu untersuchen.
5. Eine Wareingangskontrolle findet bei dem AG nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, Transportschäden, Vollständigkeit und Identität der Ware statt. Die Untersuchung erfolgt, soweit und sobald es nach dem bei uns üblichen Geschäftsgang möglich ist; der AN kann darüber jederzeit Informationen vom AG erhalten. Entdeckte Mängel werden unverzüglich gerügt. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
6. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem AG ungekürzt zu. Der AG ist in jedem Fall berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das Recht auf Schadenersatz neben der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
7. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 (sechsendreißig) Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
8. Erfüllt der AN seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die

als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der AN hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz vorzunehmen.

9. Sollte der AN nicht unverzüglich nach Aufforderung des AG zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem AG in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren und/oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Schäden das Recht zu, diese auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
10. Entstehen dem AG infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- (incl. Ein- und Ausbaukosten), Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der AN diese Kosten zu tragen.
11. Die Gewährleistung beginnt mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme der Lieferung durch den AG. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistung mit der Anlieferung beim AG. Bei Lieferungen, die der AG weiterveräußert, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Inbetriebnahme oder Endabnahme durch den Kunden des AG. Ist eine Inbetriebnahme oder Endabnahme durch den Kunden des AG nicht vorgesehen, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Anlieferung beim Kunden des AG.
12. Für Lieferungen oder Teile davon, die während der Dauer des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht vom AG genutzt werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer der Nutzungsunterbrechung. Für nachgebesserte oder ersatzweise erfolgte Lieferungen oder Teile davon beginnt die Gewährleistungsfrist erneut mit dem Zeitpunkt der Mängelbeseitigung.

VIII. Produkthaftung

1. Für den Fall, dass der AG von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen freizustellen sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom AN gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den AN ein Verschulden trifft.
2. Der AN übernimmt in diesen Fällen etwaige Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
3. Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Stehen dem AG weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der AN hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Vorlage von Kopien der (laufenden) Zahlungsanweisungen für die Versicherungsprämien.
4. Der AN wird darauf hingewiesen, dass der AG seine Produkte weltweit verkauft. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der für die Lieferung am Bestimmungsort geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Unfallverhütung, zur Arbeits- und Maschinensicherheit und zum Umweltschutz.
5. Durch werkseitige Kontrollen hat der AN sicherzustellen, dass die Lieferungen mit den technischen Spezifikationen des AG übereinstimmen und im Übrigen den ‚oben genannten‘ Bestimmungen entsprechen. Der AN ist verpflichtet, Aufzeichnungen der durchgeführten Prüfungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 (zehn) Jahre zu archivieren. Der AG ist jederzeit berechtigt, Einblick in die Unterlagen zu nehmen und Kopien anzufertigen.
6. Der AN wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als dessen Produkte erkennbar sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.

IX. Schutzrechte Dritter

1. Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch den AG dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter wird der AG dem AN mitteilen. Der AG wird von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Der AG ermächtigt insoweit den AN, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.
2. Eine fahrlässige Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der AN auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des AN gegen den AG erheben. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.
3. Ist die Verwertung der Lieferung durch den AG durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

X. Arbeiten auf unserem Werksgelände

1. Personen, die zur Durchführung des Vertrages Arbeiten auf dem Werksgelände des AG ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und den Weisungen des Leitungspersonals Folge zu leisten.
2. Eine Haftung bei Unfällen auf dem Werksgelände des AG ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
3. Gegenstand der Betriebsordnung des AG sind die jeweiligen Sicherheitsvorschriften. Diese sind im Werk unbedingt zu beachten. Sicherheitshinweise der Mitarbeiter oder des Werksschutzes des AG sind für externe Dienstleister bindend.

XI. Beistellungen

1. Von dem AG beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum des AG. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für den AG.
2. Der AN stimmt zu, dass der AG im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der Stoffe und Teile des AG hergestellten Erzeugnissen werden, die insoweit vom AN für uns verwahrt werden.

XII. Geheimhaltung

1. Unterlagen aller Art, die der AG dem AN zur Verfügung stellen, wie Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen vom AG zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und ausschließlich für die Durchführung des Vertrages mit dem AG verwendet werden.
2. Eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt den AG zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von dadurch verursachten Schäden.
3. Erzeugnisse, die nach vom AG entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom AN weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

XIII. Außenwirtschaftsrecht

1. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts (zusammen „Außenwirtschaftsrecht“). Der AN hat dem AG spätestens 2 (zwei) Wochen nach Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der AG zur Einhaltung des Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigen, insbesondere:
 - a) alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern einschließlich Export Control Classification Number gemäß US Commerce Control List (ECCN);
 - b) die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS (Harmonized System) Code und
 - c) das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung) und, sofern vom AG gefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zur Präferenz (bei nichteuropäischen Lieferanten).

Verletzt der AN diese genannten Pflichten ist der AG zum Rücktritt vom Vertrag sowie zur Geltendmachung sämtlicher hieraus entstehender Schäden berechtigt. Der AN stellt den AG insoweit frei.

XIV. Werbung

1. Die Bestellungen des AG und alle damit zusammenhängenden technischen und kaufmännischen Einzelheiten sind vom AN als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit dem AG darf der AN nur mit dem schriftlichen Einverständnis des AG hinweisen. Der AN ist nicht berechtigt, den Handelsname, die Logos oder Warenzeichen des AG zu verwenden. Dem AN ist es untersagt, den Gegenstand der Lieferung, der speziell für den AG gefertigt oder bearbeitet wurde, auf Messen zu präsentieren bzw. Dritten zugänglich zu machen.

XV. LASERPLUS AG – Supplier Code of Conduct

1. Die LASERPLUS AG versteht Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil ihrer Geschäftsprozesse. Sie bezieht als ein Technologieunternehmen mit hoher Kompetenz in der Lasermaterialbearbeitung weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Lieferanten, um mit innovativen Produkt- und Serviceleistungen den nachhaltigen Erfolg ihrer Kunden zu sichern.
 2. Die LASERPLUS AG erwartet von ihren Lieferanten, dass sie in ihren Aktivitäten den jeweils geltenden nationalen Gesetzen, sowie den Prinzipien des United Nations Global Compact entsprechen. Ihre Erwartungen an ihre Lieferanten im Einzelnen: a. Die Einhaltung der jeweils geltenden, nationalen Gesetzgebung hinsichtlich
 - i. Der grundlegenden Arbeitnehmerrechte
 - ii. Vergütung und Arbeitszeiten
 - iii. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
 - iv. Umweltgesetzen, -regelungen und -standardsb. Die Unterlassung und das Verbot jeglicher Kinderarbeit in den Unternehmen ihrer Lieferanten
 - c. Die Unterbindung jeglicher Formen von Diskriminierung
 - d. Das Verbot jeglicher Zwangsarbeit
 - e. Verbot von Korruption und Bestechung, insbesondere stellen ihre Lieferanten sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Vorteile an LASERPLUS Mitarbeiter oder diesen nahestehenden Dritten mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren
 - f. Sie erwartet, dass sich ihre Lieferanten im Wettbewerb fair verhalten und die geltenden Kartellgesetze beachten
3. Die LASERPLUS AG erwartet, dass ihre Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

XVI. Erfüllungsort

1. Erfüllungsort ist das vom AG benannte Empfangswerk.

XVII. Teilunwirksamkeit

1. Sollten eine oder mehrere Regelungen der vorliegenden Bedingungen oder des mit dem AN geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Regelungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben. Der AN verpflichtet sich, mit dem AG eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

XVIII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Auf das Vertragsverhältnis mit dem AN findet deutsches materielles Recht Anwendung. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (CISG) oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufes ist ausgeschlossen.
2. Für Streitigkeiten sind ausschließlich die deutschen Gerichte international zuständig. Ausschließlich örtlich zuständig sind die für den Sitz des AG zuständigen Gerichte.

LASERPLUS AG, Idar-Oberstein gültig ab 15. Februar 2016